

Handel, sei es als Schenkung des Königs, des Schutzherren und anderer. Mit einer ähnlichen Wendung wie oben, aber noch schärfer, betont dasselbe Gesetz auch für dieses Gut die volle Verfügungsfreiheit: 'quod exinde voluerit iudicare licenter illi erit plenam potestatem habere'. Dass das vom Könige geschenkte Gut der völlig freien Verfügung des Begabten unterliege, scheint auch Chindasvinds Gesetz 'De donationibus regis' V, 2, 2 in aller Kürze auszudrücken: 'Donationes regie potestatis, que in quibuscunque personis conferuntur sive conlate sunt, in eorum iure persistent'; wenngleich darin der hauptsächliche Nachdruck wohl darauf gelegt ist, dass der König selbst oder seine Nachfolger die Gabe nicht anfechten können. Ervig hat durch einen Zusatz das 'in eorum iure persistat' ausdrücklich nach beiden Richtungen hin interpretiert. Leider ist von dem älteren längeren Gesetze Eurichs c. 305, an dessen Stelle Chindasvind sein auffallend knapp gefasstes Gesetz setzte, nur so wenig erhalten, dass wir nicht wissen, ob hier die freie Verfügung etwa stärker betont war. Wenn aber die letzte Antiqua unseres Buches, IV, 5, 5, dem Haussohne gegenüber seinen Eltern die ausschliessliche Verfügung an dem ihm 'ex munificentia regis aut patronorum beneficii' zu Theil gewordenen Gut zuspricht mit dem Zusatze 'iuxta eam condicionem, quae in aliis nostris legibus continetur', so ist wohl möglich, dass damit hinsichtlich der Königsschenkungen auf Eurich c. 305 hingewiesen werden sollte.

Ausdrücklich anerkannt hat dann Ervig, dass das Warterecht nur am Erbgute, nicht aber an der Königschenkung bestände. Das ist ausgesprochen in der Bearbeitung, in welcher Chindasvinds Gesetz IV, 5, 1 in der Ervigiana erscheint. Ervig hat in diesem Punkte vielleicht nur die schon früher herrschende Rechtsansicht zum Ausdruck gebracht; dagegen hat er das bestehende Recht bewusst verändert, indem er die Meliorationsquote in ganz ausserordentlicher Weise von einem Zehntel auf ein Drittel erhöhte. Der die erste dieser Aenderungen enthaltende in IV, 5, 1 von Ervig eingeschobene Satz lautet: 'Sed sive tertia rerum pars, que meliorandis filiis inpendi precipitur, sive quinta, que pro conlatione ecclesiarum vel libertorum seu quorumlibet inpensione separari iubetur, de propriis tantumdem rebus separabitur. Nam quod quisquis ille per auctoritatem percipere meruit principum, nullo modo in adnumeratione huius tertie vel quinte partis quolibet titulo admiscetur, sed iuxta legem aliam, qui hoc a rege per-